

Regelbeispieltechnik¹ (insb.² Diebstahl, Betrug, Untreue, Bankrott):

- Gegenpol: kasuistisches Gesetz:
 - Rechtssicherheit (+)
 - Gerechtigkeit ggf. (-), vgl. § 243 a.F.:

§ 242 StGB a.F.: Grundtatbestand der Diebstahlsvorschriften

§ 243 I N. 1 StGB a.F. :

„Auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren ist zu erkennen, wenn,

...

2. **aus** einem Gebäude oder **umschlossenen Raume** mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen **gestohlen wird**; ...“

- **Regelbeispieltechnik** (Beispiele weder zwingend noch abschließend):
 - Rechtssicherheit (-)
 - wie auch sonst bei Strafzumessung!
 - immerhin konkreter als unbenannter

¹ Hierzu (iZm § 243 StGB): Wessels/Hillenkamp, Rn. 193-210.

² S. aber auch nebenstrafrechtliche Vorschriften, zB § 1 III **Wirtschaftsstrafgesetz**: „¹In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. durch die Handlung

- a) die Versorgung, sei es auch nur auf einem bestimmten Gebiet in einem örtlichen Bereich, schwer gefährdet wird oder
- b) das Leben oder die Freiheit eines anderen gefährdet wird oder eine Maßnahme nicht rechtzeitig getroffen werden kann, die erforderlich ist, um eine gegenwärtige Gefahr für das Leben oder die Freiheit eines anderen abzuwenden, oder

2. der Täter

- a) bei Begehung der Tat eine einflußreiche Stellung im Wirtschaftsleben oder in der Wirtschaftsverwaltung zur Erzielung von bedeutenden Vermögensvorteilen gröblich mißbraucht,
- b) eine außergewöhnliche Mangellage bei der Versorgung mit Sachen oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs zur Erzielung von bedeutenden Vermögensvorteilen gewissenlos ausnutzt oder
- c) gewerbsmäßig zur Erzielung von hohen Gewinnen handelt.

Strafschärfungsgrund (zB § 212 II)

- Gerechtigkeit: (+)
 - flexibler als Qualifikation³ („wenn → dann“)
- kein Verstoß gegen Art. 103 II GG⁴

Regelbeispiele **≠ Tatbestandsmerkmale** (sondern: Element der Strafzumessung⁵); also:

Regel- (bzw. Indiz-)Wirkung:

sofern „TB“ erfüllt → bes. schw. F. (+), es sei denn: besondere Umstände (Tat/Täter) mindern Unrecht/Schuld außergewöhnlich⁶

Analogie-Wirkung:

sofern „TB“ nicht erfüllt → dennoch (unbenannter) bes. schw. F. (+), sofern Umstände vorliegen, die dem Leitbild der Regelbeispiele und deren Schutzzweck entsprechen und Unrecht / Schuld gegenüber Normal-Fall erhöhen → Gleichwertigkeit zu den geregelten Fällen⁷

ODER

Gegenschluss-Wirkung:

zwar Ähnlichkeit zu geregeltem Fall, aber, Sachverhalt bleibt in Unrecht / Schuld hinter geregeltem Fall zurück⁸

Regelbeispiel und Vorsatz:

entsprechende Anwendung von §§ 15, 16 I

³ Etwa § 244 (oder auch § 211 zu § 212; vgl. in diesem Zusammenhang die Bemühungen um eine „Entschärfung“ dieser starren Vorgabe; vgl. *Eser*, in Schönke/Schröder, § 211 Rn. 8 ff.

⁴ Vgl. BVerfGE 45, 363, 371; krit. MünchKomm-Schmitz, § 243 Rn. 3

⁵ Also Aufbau im Gutachten: Erst im Anschluss an TB, ReWi und Schuld, etwa: „Strafe (§ 243 I): ...“

⁶ Gesetzlicher Fall: § 243 II!; sonst zB Handeln aus Not.

⁷ ZB: hoher Wert der Beute; Ausnutzung einer Vertrauensstellung oder Amtsinhaberschaft; Rollstuhlentwendung.

⁸ ZB § 243 I Nr. 2: offenes Behältnis / Schlüssel im Behältnis steckend.

Regelbeispiel und Versuch⁹:

- kein Versuch des Regelbeispielles
- aber: Versuch des Grunddelikts¹⁰ kann durch (vollständige!; str.¹¹) Verwirklichung eines Regelbeispielles strafverschärft werden

Regelbeispiel und Täterschaft/Teilnahme:

Prüfung des bes. schw. F. bei jedem Beteiligten erforderlich¹²

⁹ Hierzu Wessels/*Hillenkamp*, Rn. 202-209.

¹⁰ Aber keine Vorverlagerung des „ubr. Ansatzens“ (idR aber zusammenfallend)

¹¹ Vgl. *Sternberg-Lieben*, JURA 1986, 183 ff.

¹² Sinngemäße Anwendung allgemeiner Akzessorietätsregeln (inkl. § 28), zB. Gehilfe G unterstützt den A bei dessen gewerbsmäßig verübten Diebstahl: Strafe bei A: § 243 I Nr. 3 (+); Straf bei G: § 243 I Nr. 3 (-), sofern G nicht gewerbsmäßig handelte (entsprechend § 28 II); oder: G weiß nicht, das der von ihm unterstützte Dieb D einen falschen Schlüssel benutzt: § 242 (§ 243 I Nr. 1) bei D; hingegen lediglich §§ 242, 27 bei G (kein „Quasi-Vorsatz“ → „falscher Schlüssel“).